

### Richtlinie zum Beförderungsverfahren Akademische Rätin oder Akademischer Rat (A 13) zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat (A 14)

vom 11. November 2015

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 11. November 2015 folgende Richtlinie beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die einer Beamtin oder einem Beamten ein anderes Amt mit höherem Grundgehalt verliehen wird (§ 20 Abs. 1 Landesbeamtengesetz).

(2) Sachliche Voraussetzung: Es muss eine freie und besetzbare Planstelle mit höherem Endgrundgehalt zur Verfügung stehen. Eine etwaige vom Land Baden-Württemberg verfügte Sperre für die Inanspruchnahme frei werdender Planstellen ab Besoldungsgruppe A ist zu beachten.

(3) Leistungsprinzip: Das Leistungsprinzip ist in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz verankert. Es dient der Auswahl beim Zugang zu öffentlichen Ämtern einschließlich der Beförderung. Darüber hinaus ist das Leistungsprinzip einer der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz). In Anwendung dieser Prinzipien sollen Beamte nur befördert werden, wenn zu erwarten steht, dass sie den höherwertigen Dienstposten ausfüllen können. Für die Entscheidung über die Beförderung kommt dem Ergebnis der dienstlichen Beurteilung eine wesentliche Bedeutung zu, aus der sich die Bewährung, daher die pflichtgemäße und qualifizierte Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 52 Abs. 1 Landeshochschulgesetz ergeben muss. Die Beförderung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat setzt eine Bewertung mit jeweils mindes-

tens 5,5 Punkten in den einzelnen Kategorien gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 voraus. Dies gilt nicht für Kategorien, die weniger als 10% des durchschnittlichen Zeitanteils gemäß der Dienstaufgabenbeschreibung für die betreffende Akademische Mitarbeiterin oder den betreffenden Akademischen Mitarbeiter ausmachen.

(4) Wartezeiten: Gemäß § 20 Abs. 3 Landesbeamtengesetz ist eine Beförderung nicht zulässig während der Probezeit, vor Ablauf eines Jahres seit der Einstellung und vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung.

An der Pädagogischen Hochschule Weingarten setzt die Beförderung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat eine dreijährige Tätigkeit und die Bewährung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter gemäß § 52 Landeshochschulgesetz oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor gemäß § 51 Landeshochschulgesetz voraus. Die Zeiten sind kumulativ.

#### § 2 Verfahren

(1) Das Rektorat legt die Anzahl der auszuschreibenden Stellen, den Stichtag für die Erfüllung der Wartezeiten, die Bewerbungsfrist und die Fristen für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen fest. Die Beförderungsdienstposten für Akademische Oberrätinnen oder Akademische Oberräte werden hochschulintern ausgeschrieben. Die Häufigkeit der Ausschreibungen richtet sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellen. Die Beamtinnen und Beamten, die für eine Beförderung grundsätzlich in Betracht kommen (Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 3 bis § 1 Abs. 5, werden über die Möglichkeit der Bewerbung und die Fristen informiert.

(2) Die eingegangenen Bewerbungen werden durch die Personalabteilung daraufhin geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllt sind. Für alle Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die sich fristgerecht beworben haben und die für eine Beförderung grundsätzlich in Betracht kommt, fordert die Personalabteilung die

jeweils zuständige Dekanin oder den jeweils zuständigen Dekan bzw. das jeweils zuständige Rektoratsmitglied zur Erstellung einer dienstlichen Vorbeurteilung auf.

(3) Die jeweils zuständige Dekanin oder der jeweils zuständige Dekan bzw. das jeweils zuständige Rektoratsmitglied erstellt als Vorbeurteilerin oder als Vorbeurteiler die dienstlichen Beurteilungen. Dabei bezieht sie oder er die verantwortliche Hochschullehrerin oder den verantwortlichen Hochschullehrer im Sinne der Dienstaufgabenbeschreibung für Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten ein.

(4) Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Erstellung der Endbeurteilung durch die Rektorin oder den Rektor durch Übersendung bzw. Übergabe einer Abschrift bekannt zu geben und durch die jeweils zuständige Dekanin oder den jeweils zuständigen Dekan bzw. das jeweils zuständige Rektoratsmitglied mit den einzelnen Beamtinnen und Beamten zu besprechen. Die Übersendung bzw. Übergabe und die Erörterung sind in der Beurteilung zu vermerken (§ 51 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

(5) Über die Beförderung entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage der dienstlichen Beurteilung nach Beratung im Rektorat und nach Einbindung des örtlichen Personalrats im Rahmen der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 Landespersonalvertretungsgesetz).

Sofern mehr Beamtinnen oder Beamte für eine Beförderung infrage kommen als ausgeschriebene Planstellen der Besoldungsgruppe A 14 (Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat) zur Verfügung stehen, trifft die Rektorin oder der Rektor nach Beratung im Rektorat eine Auswahlentscheidung. Diese erfolgt maßgeblich auf Grundlage der abschließenden Gesamturteile der dienstlichen Beurteilungen. Sind auf Grund der dienstlichen Beurteilungen mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber im Wesentlichen gleich einzustufen, so werden die Beurteilungen mit den jeweils zuständigen Dekaninnen oder Dekanen bzw. den jeweils zuständigen Rektoratsmitgliedern im Detail inhaltlich analysiert. Bei der Entscheidung können einzelne Bereiche der Beurteilung oder die Einschätzung des Entwicklungspotenzials speziell gewichtet werden, wobei deren besondere Bedeutung aktenkundig zu begründen ist.

(6) Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen. Sie sind vertraulich zu behandeln. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten.

### § 3 Kriterien

(1) Für die Leistungsbeurteilung werden die einzelnen Leistungsmerkmale sowie das zusammenfassende Gesamturteil nach folgendem Beurteilungsmaßstab bewertet (§ 4 Absatz 2 Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten):

1. Entspricht nicht den Leistungserwartungen: 1 Punkt,
2. entspricht nur eingeschränkt den Leistungserwartungen: 2 bis 4 Punkte,
3. entspricht den Leistungserwartungen: 5 bis 9 Punkte,
4. liegt über den Leistungserwartungen: 10 bis 12 Punkte,
5. übertrifft die Leistungserwartungen in besonderem Maße: 13 bis 15 Punkte.

Sowohl bei den einzelnen Leistungsmerkmalen als auch beim Gesamturteil sind keine Zwischenbewertungen zulässig.

(2) Die dienstliche Beurteilung für Akademische Rätinnen und Akademische Räte erstreckt sich auf folgende Kategorien:

- Lehre
- Forschung
- Wissenschaftsverwaltung und sonstige Dienstleistungen

Für jede der drei Kategorien ist eine begründete schriftliche Bewertung abzugeben und eine Punktzahl entsprechend § 3 Abs. 1 zu vergeben.

Das Gesamturteil ist unter Berücksichtigung der Teilnoten und des jeweiligen zeitlichen Anteils der einzelnen Aufgaben der betreffenden Akademischen Rätin oder des betreffenden Akademischen Rats gemäß der Dienstaufgabenbeschreibung und unter Würdigung des Gesamtbildes ihrer oder seiner Leistung zu bilden und zu begründen.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Beförderungsverfahren Akademische Rätin / Akademischer Rat (A 13) zur Akademischen Oberrätin / zum Akade-

mischen Oberrat (A 14) vom 5. Juli 2013 außer  
Kraft.

Weingarten, 11. November 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp  
(Rektor)